

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 26

Helmstedt, den 28.06.2019

72. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

103.	Bekanntmachung der Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Königslutter	309
104.	Bekanntmachung der Satzung über die Benutzung der von der Stadt Königslutter am Elm verwalteten Friedhöfe (Friedhofssatzung)	313
105.	Bekanntmachung der 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Stadt Königslutter am Elm (Friedhofsgebührensatzung)	330

B. Nichtamtlicher Teil

103.

**Bekanntmachung der
Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
in der Stadt Königslutter am Elm**

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) in der Fassung vom 19. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) und § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über Verordnungen der Gemeinden zum Schutz vor Lärm (NLärmSchG) vom 10. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 562) hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in der Sitzung am 27.06.2019 für das Gebiet der Stadt Königslutter am Elm folgende Verordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Ruhestörender Lärm
- § 3 Schutz der Grünanlagen
- § 4 Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen
- § 5 Tierhaltung
- § 6 Fütterungsverbot
- § 7 Hausnummern
- § 8 Belästigung der Allgemeinheit
- § 9 Nutzung von Kinderspielplätzen
- § 10 Ausnahmen
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze einschl. ihrer Bestandteile im Sinne des Nieders. Straßengesetzes (§ 2 NStrG).
- (2) Grünanlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse die der Allgemeinheit zugänglichen
 - a) Park- und Grünflächen
 - b) Friedhöfe
 - c) Gedenkplätze
 - d) Kinderspielplätze
 - e) Bolz- und Sportplätze
 - f) Teichanlagen, Regenrückhaltebecken, Brunnen und Wasserspiele

§ 2

Ruhestörender Lärm

- (1) Ruhezeiten sind:
 - a) Sonn- und Feiertage ganztägig (Sonn und Feiertagsruhe)
 - b) an Werktagen die Zeiten von
 - 13:00 bis 15:00 Uhr (Mittagsruhe)
 - 20:00 bis 22:00 Uhr (Abendruhe)
 - 22:00 bis 07:00 Uhr (Nachtruhe).
- (2) Während der Ruhezeiten nach Abs. 1 sind Arbeiten im Freien mit Geräten und Maschinen nach dem Anhang der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV (z. B. Rasenmäher, Heckenscheren, Vertikutierer, Schredder/Zerkleinerer, u.

a.) sowie mit sonstigen motorbetriebenen Handwerks- und Gartengeräten (z. B. Sägen, Schleifmaschinen u.a.) verboten.

- (3) Zusätzlich zu dem Verbot des Absatz 2 ist werktäglich in dem Zeitraum von 07:00 bis 09:00 Uhr sowie von 17:00 bis 20:00 Uhr der Betrieb von Freischneidern, Laubbläsern, Laubsammlern, Grastrimmern/Graskantenschneidern verboten.
Dies Verbot gilt nicht für die Geräte und Maschinen an die das gemeinschaftliche Umweltzeichen nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnung Nr. 1980/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juli 2000 zur Revision des gemeinschaftlichen Systems zur Vergabe eines Umweltzeichens (ABl. EG Nr. L 237 S.1) vergeben worden ist und die mit dem Umweltzeichen nach Artikel 8 der Verordnung Nr. 1980/2000/EG gekennzeichnet sind.
- (4) Die Verbote der Absätze 2 und 3 gelten weiter nicht, wenn der Betrieb der Geräte im Einzelfall zur Abwendung einer Gefahr bei Unwetter oder Schneefall oder zur Abwendung einer sonstigen Gefahr für Mensch, Umwelt oder Sachgüter erforderlich ist. § 7 Absatz 2 Sätze 3 und 4 der 32. BImSchV bleiben von dieser Verordnung unberührt.
- (5) Die Verbote der Absätze 2 und 3 bezüglich der Mittagsruhe gelten nicht für geräuschvolle Arbeiten oder Betätigungen gewerblicher und/oder forst- und landwirtschaftlicher Art sowie für die Aufgabenerfüllung durch städtische Bedienstete im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge.

§ 3

Schutz der Grünanlagen

In den Grünanlagen ist es untersagt, Kraftfahrzeuge aller Art, Wohnwagen und Anhänger abzustellen, zu reinigen oder zu reparieren.

§ 4

Verkehrsbehinderungen und Gefährdungen

- (1) Die auf öffentliche Straßen überhängenden Äste und Zweige von Bäumen und Sträuchern sind bis zu einer Höhe von 4,50 m vom Eigentümer der Bäume und Sträucher zu beseitigen. Über Rad- und Gehwegen wird die Pflicht zur Beseitigung auf eine Höhe bis zu 2,50 m beschränkt. Überhängende abgestorbene Äste und Zweige sind vollständig zu beseitigen.
- (2) An unmittelbar an öffentliche Straßen liegenden Gebäudeteilen sind Eiszapfen sowie auf Dächern liegende Schneemassen unverzüglich zu entfernen, wenn sie nach den Umständen eine Gefahr für Personen oder Sachen bilden. Ist dies nicht möglich, sind sofort Sicherheitsmaßnahmen durch Absperrungen bzw. Aufstellen von Warnzeichen zu treffen.

§ 5

Tierhaltung

- (1) Tierhalter und die mit der Führung, Aufsicht und Pflege beauftragten Personen haben dafür zu sorgen, dass ihr Tier nicht die in § 1 genannten öffentlichen Straßen und Grünanlagen verunreinigt oder beschädigt. Verunreinigungen, insbesondere durch Kot, sind sofort zu beseitigen. Die Wegereinigungspflicht der Anlieger wird dadurch nicht berührt.

- (2) Hundehalter und die mit der Führung, Aufsicht und Pflege beauftragten Personen dürfen ihre Hunde nicht unbeaufsichtigt herumlaufen lassen. In Grünanlagen sind Hunde an der Leine zu führen. Das Betreten von Kinderspielflächen mit Hunden ist verboten. Dies Verbot gilt nicht für Begleithunde.

§ 6 Fütterungsverbot

Wild lebende Tiere (insbesondere Tauben, Enten, Wildgänse, Wildschweine und Kaninchen) dürfen auf öffentlichen Straßen und in Grünanlagen nicht gefüttert werden. Auch darf kein Futter ausgelegt werden.

§ 7 Hausnummern

- (1) Bebaute Grundstücke sind von Eigentümern bzw. Verfügungsberechtigten mit der von der Stadt Königs-Lutter am Elm erteilten Hausnummer zu versehen. Die Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten haben die Hausnummer auf eigene Kosten zu beschaffen, anzubringen, zu unterhalten und ggf. zu erneuern. Dies gilt auch bei Umnummerierungen.

Sie muss stets leserlich, in ordnungsgemäßem Zustand und in ihrer Gestaltung als Hausnummer erkennbar sein.

- (2) Die Hausnummer muss von der Fahrbahnseite der Straße aus, der das Grundstück zugeordnet ist, deutlich erkennbar sein und aus arabischen Ziffern bestehen; Buchstabenzusätze sind in lateinischer Schrift auszuführen.
- (3) Die Hausnummer ist am Haus auf der der Straße zugewandten Seite anzubringen. Sollten Vorgärten oder Zuwegungen die freie Sicht von der Straße auf das Haus versperren oder einschränken, muss an geeigneter Stelle eine zusätzliche entsprechend sichtbare Hausnummer angebracht werden.
- (4) Bei Umnummerierungen ist das bisherige Hausnummernschild für eine Übergangszeit von 6 Monaten neben dem neuen Schild zu belassen. Die alte Hausnummer ist so durchzustreichen, dass sie weiterhin lesbar bleibt.

§ 8 Belästigung der Allgemeinheit

Auf den in § 1 genannten öffentlichen Straßen und in Grünanlagen ist das Lagern oder dauerhafte Verweilen außerhalb von gaststättenrechtlich konzessionierten Flächen ausschließlich oder überwiegend zum Zweck des Alkoholgenusses verboten, wenn dessen Auswirkungen geeignet sind, Dritte erheblich zu belästigen.

§ 9 Nutzung von Kinderspielflächen

- (1) Zum Schutz der Kinder ist es auf Spielplätzen insbesondere untersagt,
 - a) Zigaretten und andere Tabakwaren zu rauchen,
 - b) alkoholische Getränke jeder Art zu verzehren.

- (2) Im Übrigen ist den Anordnungen und Verboten, der auf dem Spielplatz vorhandenen Beschilderungen, Folge zu leisten.

§ 10 Ausnahmen

In besonders begründeten Fällen kann die Stadt Königslutter am Elm Ausnahmen von den Ge- und Verboten der §§ 2 – 9 zulassen. Die Ausnahmegenehmigung bedarf der Schriftform und kann mit Auflagen, Bedingungen und Befristungen versehen sowie auf Widerruf erteilt werden.

Sie ersetzt nicht sonstige erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 NPOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten nach §§ 2 – 9 dieser Verordnung zuwiderhandelt, ohne eine Ausnahme nach § 8 zu besitzen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,-- € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt längstens bis zum 31.12.2029.

Königslutter am Elm, den 27.06.2019

gez. Hoppe

(L.S.)

Bürgermeister
Alexander Hoppe

ABl.-Nr. 26 vom 28.06.2019

104.

**Bekanntmachung der
Satzung
über die Benutzung
der von der Stadt Königslutter am Elm
verwalteten Friedhöfe (Friedhofssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) und des Nds. Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S.381) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S.117) hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in der Sitzung vom 27.06.2019. folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Friedhofssatzung gilt für die im Gebiet der Stadt Königslutter am Elm (einschließlich ihrer Ortschaften) gelegenen und verwalteten Friedhöfe:
- a) Friedhof Helmstedter Straße
 - b) Friedhof Schöppenstedter Straße (nördlicher und südlicher Teil)
 - c) Friedhof Beienrode
 - d) Friedhof Boimstorf
 - e) Friedhof Glentorf
 - f) Friedhof Groß Steinum
 - g) Friedhof Klein Steimke
 - h) Friedhof Lauingen
 - i) Friedhof Ochsendorf
 - j) Friedhof Rhode
 - k) Friedhof Rieseberg
 - l) Friedhof Rotenkamp
 - m) Friedhof Rottorf
 - n) Friedhof Scheppau
 - o) Friedhof Schickelsheim
 - p) Friedhof Sunstedt
 - q) Friedhof Uhry

Friedhofsträger ist die Stadt Königslutter am Elm.

§ 2

Friedhofszweck und Bestattungsberechtigte

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und des Andenkens an die Verstorbenen. Des Weiteren erfüllen sie die Funktion einer öffentlichen Grünfläche, weshalb jede Person das

Recht hat, die Friedhöfe als Ort der Besinnung und Erholung zu nutzen, wenn er der Würde des Ortes gedenkt.

- (2) Ein Recht auf Beisetzung haben alle Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Königslutter am Elm und deren Ortschaften waren, die früher Einwohner der Stadt waren oder die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte haben. Ebenso gilt dies für in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen, wenn diese keinen festen Wohnsitz hatten, ihr letzter Wohnsitz unbekannt ist, ihre Überführung an den früheren Wohnsitz unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde oder wenn Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung eine Bestattung in der Stadt erfordern.
- (3) Die Bestattung von anderen Personen kann von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden. Ein Rechtsanspruch besteht darauf nicht.

§ 3

Außerdienststellung und Entwidmung

- (1) Jeder Friedhof oder Teile von ihm können aus wichtigem öffentlichen Interesse außer Dienst gestellt oder entwidmet werden.
- (2) Durch eine Außerdienststellung sind weitere Beisetzungen nicht möglich, der Friedhof bleibt in Teilen oder in seiner Gesamtheit bestehen.
- (3) Durch eine Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als Ruhestätte der Toten. Eine Entwidmung ist erst zulässig, wenn alle Ruhefristen auf dem Friedhof abgelaufen sind.
- (4) Bestehen bei einer Entwidmung nach Ablauf der Ruhefristen noch Nutzungsrechte, kann im Einvernehmen mit dem Nutzungsberechtigten eine andere Erd- oder Urnengrabstätte zur Verfügung gestellt werden. Dem Nutzungsberechtigten entstehen dadurch keine Kosten.
- (5) Die Außerdienststellung und Entwidmung eines Friedhofs sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder eines Teiles aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jede Friedhofsbesucherin oder -besucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 8 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung eines Erwachsenen erlaubt.
- (3) Den Anweisungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Darüber hinaus ist das Personal der Friedhofsverwaltung berechtigt, Personen, die seine Weisungen nicht befolgen oder den Vorschriften zuwiderhandeln, vom Friedhof zu verweisen.
- (4) Nicht gestattet ist:
 - (a) das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen aller Art oder Sportgeräten. Ausgenommen sind Kinderwagen, Rollatoren, Rollstühle und andere Hilfsmittel sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung, der Gewerbetreibenden und anderen Sonderzulassungen,
 - (b) Tiere mitzubringen, ausgenommen Hunde an der kurzen Leine,
 - (c) Waren und Dienstleistungen aller Art anzubieten,
 - (d) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung laute Arbeiten auszuführen,
 - (e) ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig Aufnahmen jeglicher Art zu erstellen,
 - (f) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattung üblich sind sowie Informationsschriften der Verwaltung,
 - (g) den Friedhof, seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Gräber unberechtigt zu betreten,
 - (h) Abraum und Abfälle jeglicher Art außerhalb der dafür vorgesehen Plätze abzulegen,
 - (i) die Abfallcontainer und -plätze für Abfall zu benutzen, der nicht auf dem Friedhof anfällt,

- (j) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden,
- (k) zu spielen, zu lagern oder zu lärmern,
- (l) unberechtigt Blumen und Gegenstände von Gräbern oder der Friedhofanlage zu entfernen,
- (m) Gegenstände jeglicher Art in den Schöpfbecken zu reinigen.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

- (5) Totengedenkfeiern und andere besondere, nicht mit einer Bestattung zusammenhängende, Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbetreibende

- (1) Gewerbliche Tätigkeiten, z. B. durch Steinmetze, Gärtner, Bestatter und Tischler, sind der Friedhofsverwaltung vor Arbeitsaufnahme anzuzeigen.
- (2) Gewerbliche Arbeiten sind nur werktags während der aushängenden Öffnungszeiten auszuführen und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (3) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Friedhofssatzung verstoßen, kann nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder Dauer die Tätigkeit auf den Friedhöfen untersagt werden..
- (4) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung zu beachten und haften für alle Schäden, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit schuldhaft verursachen.
- (5) Werkzeuge und Materialien sind auf den Friedhöfen nur an Stellen abzulegen, an denen sie andere nicht behindern. Nach Beendigung der Tagesarbeit ist der Lagerplatz wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Abfall, Abraum- und Verpackungsmaterialien dürfen nicht auf dem Friedhof entsorgt und Geräte nicht an den Wasserentnahmestellen gereinigt werden.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung einer Bestattung

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der Sterbeurkunde und den erforderlichen Bescheinigungen anzumelden. Bei Beisetzung einer Ascheurne ist die Bescheinigung der Einäscherung beizubringen. Es ist die Art der Bestattung festzulegen.

- (2) Wird eine Bestattung in einem vorher erworbenen Wahlgrab beantragt, ist auf Verlangen der Friedhofsverwaltung ein Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Leichen sollten innerhalb von acht Tagen nach Eintritt des Todes bestattet werden. Bestattungen finden in der Regel montags bis freitags statt. Die Friedhofsverwaltung legt den Ort und die Zeit der Bestattung fest. Dabei werden nach Möglichkeit die Wünsche der Angehörigen berücksichtigt.
- (4) Urnen sind innerhalb eines Monats nach Einäscherung beizusetzen.
- (5) Bei vorhandenen Grabstätten ist mindestens 24 Stunden vor der Bestattung die Grabausstattung abzuräumen. Sollte zum Zeitpunkt der Bestattung das Grab nicht abgeräumt sein, entfällt die Beerdigung.

§ 8

Benutzung der Kühlkammer

Die Kühlkammer des Friedhofs Helmstedter Straße dient der Aufbewahrung der Leiche bis zur Bestattung. Die Benutzung ist ausschließlich im Einvernehmen mit der Friedhofsverwaltung gestattet.

§ 9

Trauerfeiern und Totengedenkfeiern

- (1) Trauerfeiern können in der Kapelle, am Grabe oder an einer von der Friedhofsverwaltung anzugebenen Stelle im Freien abgehalten werden. Der Termin erfolgt in Absprache mit der Friedhofsverwaltung.
- (2) Trauerfeiern in den Friedhofskapellen sollen eine Dauer von zwei Stunden (inklusive Vor- und Nachbereitungszeit) nicht überschreiten. Ausnahmen bedürfen einer Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (3) Aufbahrungen in den Kapellen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen.
- (4) Der Transport der Särge und Urnen innerhalb der Friedhöfe oder von der Kühlkammer zum jeweiligen Friedhof obliegt dem Bestatter oder der Friedhofsverwaltung.
- (5) Gesangs- oder andere Darbietungen am Grabe bedürfen der Genehmigung.
- (6) Nach der Trauerfeier sind die Kapelle und die unter Abs. 1 bezeichneten Bereiche abzuräumen.

- (7) Gebinde und Ausschmückungen müssen aus natürlich abbaubaren und kompostierfähigen Materialien bestehen. Dies gilt insbesondere für Trauergebinde, Kränze und Schleifen, sowie sämtliche Verarbeitungsteile. Gebinde und Ausschmückungen, die nicht dieser Vorgabe entsprechen, sind nach der Trauerfeier vom Friedhof zu entfernen.
- (8) Die Benutzung der Feierräume kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustands der Leiche bestehen.

§ 10

Begriffserklärung

- (1) Unter einem Grab/einer Grabstätte versteht man ein für Bestattungen und Beisetzungen genau definierten Bereich des Friedhofes und dem darunter liegenden Erdreich. Ein Grab kann mehrere Grabstellen umfassen.
- (2) Unter einer Grabstelle versteht man einen Teil des Grabes, der der Aufnahme des Sarges oder der Urne dient.
- (3) Das Grab bleibt Eigentum des Friedhofseigentümers. Es wird lediglich ein Nutzungsrecht vergeben.

§ 11

Nutzungsrechte und Verlängerungen an Grabstätten

- (1) Das Nutzungsrecht für eine Grabstätte muss bei der Friedhofsverwaltung beantragt werden und kann nur an eine natürliche oder juristische Person vergeben werden.
- (2) Antragsteller für das Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte können Wünsche über die Lage der Grabstätte mitteilen. Ein Anspruch auf eine bestimmte Grabstätte besteht allerdings nicht.
- (3) Die Friedhofsverwaltung vergibt das Nutzungsrecht durch schriftlichen Bescheid. In dem Bescheid wird die genaue Lage der Grabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben und darauf hingewiesen, dass sich das Nutzungsrecht nach den Bestimmungen der Friedhofssatzung und der Friedhofsgebührensatzung richtet.
- (4) Es werden Nutzungsrechte an folgenden Grabarten vergeben:

Erdbestattungen:

- (a) Erdwahlgrab
- (b) Erdrasenwahlgrab
- (c) Erdrasenreihengrab
- (d) Kindergrab

Urnenbestattungen:

- (e) Urnenwahlgrab
- (f) Urnenrasenwahlgrab
- (g) Urnenrasenreihengrab
- (h) Anonyme Urnenbeisetzung im Urnenhain (nur Friedhof Helmstedter Straße)

Sobald die Voraussetzungen geschaffen sind, werden auch Nutzungsrechte für ein
i) Teilanonymes Gemeinschaftsgrabfeld
vergeben.

- (5) Doppel- oder Mehrfachwahlgrabstätten bestehen aus Einzelgrabstätten, die als eine Grabstätte hergerichtet werden können.
- (6) Das Nutzungsrecht bei einem Ersterwerb hat eine Dauer von 30 Jahren (Ruhefrist). Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.

Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nur für Wahlgrabstätten möglich. Die Mindestverlängerung für abgelaufene Nutzungsrechte beträgt 5 Jahre.

- (7) Der Vorauserwerb von Grabstätten für Wahlgrabstätten ist auf allen Friedhöfen möglich und erfolgt für mindestens 5 Jahre.
- (8) Ein Anspruch auf Erstattung der Nutzungsgebühren bei vorzeitig zurückgegebenen Nutzungsrechten besteht nicht.
- (9) Verstirbt der Nutzungsberechtigte ohne einen Nachfolger bestimmt zu haben, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge über an:
 - (a) den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Ehepartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus erster Ehe vorhanden sind,
 - (b) die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - (c) die Stiefkinder,
 - (d) die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung der Väter oder Mütter,
 - (e) die Eltern,
 - (f) die vollbürtigen Geschwister,
 - (g) die Stiefgeschwister,
 - (h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter. Das Nutzungsrecht erlischt, wenn es keiner der unter a) bis h) aufgeführten Personen innerhalb eines Jahres übernimmt.

§ 12

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Urnen beträgt 30 Jahre. Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie Fehl- und Ungeborene 20 Jahre.

§ 13

Grab und Belegung

- (1) Die Gräber dürfen nur von der Friedhofsverwaltung bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet oder geschlossen werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne 0,50 m.
Die Gräber bei Erdbestattungen müssen durch 0,40 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.
- (3) Werden bei einer Wiederbelegung beim Ausheben Leichenteile, Sargteile oder Urnenreste gefunden, so werden diese sofort mind. 0,30 m unter der Sohle des neuen Grabes verlegt oder an einer dafür vorgesehen Stelle auf dem Friedhof beerdigt.
- (4) Das Ausmauern von Grüften ist nicht erlaubt. Vorhandene Grüfte dürfen nicht neu belegt werden.
- (5) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist zulässig, eine verstorbene Frau mit ihrem ebenfalls verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
- (6) In einer Wahlgrabstätte, oder einem Kindergrab können durch die Friedhofsverwaltung weitere Beisetzungen zugelassen werden.
Das Nutzungsrecht ist entsprechend zu verlängern.
- (7) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgesetzten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wiederbelegt werden.

§ 14

Särge und Urnen

- (1) Bestattungen sind in Särgen, Beisetzungen sind in Urnen vorzunehmen.
- (2) Säрге und ihre Ausstattung, Urnen und Überurnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische und biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Bei Särgen muss die Verwesung innerhalb der Ruhezeit möglich sein.
- (3) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass ein Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Säрге sollen höchstens 2,10 m lang, 0,75 m hoch und im Mittel 0,75 m breit sein. Ausnahmen sind bei der Friedhofsverwaltung anzumelden.
- (4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

§ 15

Totenruhe und Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, bedarf der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Des Weiteren muss eine Zustimmung der unteren Gesundheitsbehörde vorliegen. Umbettungen aus Rasenreihengräbern in ein anderes Rasenreihengrab innerhalb desselben Friedhofs sind unzulässig.

Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

Umbettungen von Urnen werden durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen, Sargumbettungen werden durch Bestattungsunternehmen oder deren Beauftragte unter Aufsicht der Friedhofsmitarbeiter durchgeführt.

- (3) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Gräbern und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, trägt der Antragsteller/die Antragstellerin.
- (4) Die Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Die Nutzungszeit bleibt bestehen.
- (5) Die Stadt ist bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen, insbesondere bei Schließung und Aufhebung von Friedhöfen nach § 3 dieser Satzung.

IV. Grabstätten

§ 16

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen, deren Lage in Absprache mit dem Nutzungsberechtigten festgelegt wird. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist möglich.
- (2) Rasenwahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen, die mit Rasen eingesät und mit einer Namensplatte (siehe § 23 Abs. 2) gekennzeichnet werden. Die Wahl einer bestimmten Lage aus einer von der Friedhofsverwaltung vorgelegten Auswahl freier Grabstätten und eine Verlängerung sind möglich.

Das Abstellen von Kränzen, Blumenvasen, Grablichtern und Pflanzschalen sowie Anpflanzungen sind nicht gestattet.

Anstatt einer Namensplatte kann ein aufrecht stehendes Grabmal errichtet werden. Die Genehmigung ist bei der Friedhofsverwaltung nach § 18 Abs. 1 einzuholen.

- (3) Die Friedhofsverwaltung kann den Erwerb und die Verlängerung eines Nutzungsrechts an bestimmten Grabstellen ablehnen, wenn wichtige Gründe, wie z. B. die Außerdienststellung oder die Neugestaltung des Friedhofes oder eines Teils davon, vorliegen.

§ 17

Rasenreihengrabstätten

- (1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten für Erd- oder Urnenbestattungen, die mit Rasen eingesät und mit einer Namensplatte gekennzeichnet werden können. Die Wahl einer bestimmten Lage ist nicht möglich.

Das Abstellen von Kränzen, Blumenvasen, Grablichtern und Pflanzschalen sowie Anpflanzungen sind nicht gestattet.

V. Herrichtung und Instandhaltung von Grabstätten

§ 18

Genehmigung eines Grabmals

- (1) Die Errichtung und jegliche Veränderung eines Grabmals und der sonstigen baulichen Anlagen, wie Einfassungen und Grababdeckungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Einwilligung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Dem Antrag ist zweifach der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansichten im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung beizulegen. Die Anträge sind vom Nutzungsberechtigten zu unterschreiben.
- (3) Die Zustimmung erlischt, wenn innerhalb eines Jahres kein Grabmal errichtet worden ist.
- (4) Als provisorische Grabmale sind lediglich naturlasierte Holztafeln oder Kreuze auf Wahlgrabstätten zulässig.
- (5) Die Anbringung von Inschriften und Symbolen sowie bildlichen Darstellungen, die die Würde der Toten oder die Gefühle der Friedhofsbesucher verletzen können, ist unzulässig.
- (6) Auf Urnengemeinschaftsgrabstätten für anonyme Bestattungen sind Grabmale jeglicher Art nicht gestattet.

§ 19

Verwendung von Natursteinen

(1) Natursteine dürfen auf den Friedhöfen nur verwendet werden, wenn

1. glaubhaft gemacht wird, dass sie in einem Staat oder Gebiet gewonnen oder hergestellt wurden, in dem das Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit vom 17. Juni 1999 (BGBl. 2001 II S. 1291, Bekanntmachung vom 28. Juni 2002, BGBl. II S. 2352) eingehalten wird,

oder

2. als Nachweis ein Zertifikat einer der folgenden Organisationen vorliegt:

- a. Fair Stone
- b. IGEP
- c. Werkgroep Duurzame Natuursteen – WGDN
- d. Xertifix

Ein Zertifikat wird nicht benötigt, wenn der Stein aus einem der folgenden Länder stammt: Australien, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Israel, Island, Italien, Japan, Kanada, Kosovo, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Russland, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Türkei, Tschechien, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Gleichwertige Erklärungen können von der Friedhofsverwaltung anerkannt werden.

§ 20

Fundamentierung und Befestigung

- (1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen dauerhaft verkehrs- und standsicher sein.
- (2) Für die Planung, die Ausführung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die „Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen“ (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V.
- (3) Die Steinstärke muss in Verbindung mit einer fachgerechten Verdübelung die Verkehrssicherheit der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen gewährleisten.
- (4) Die Fundamentierung von Grababdeckungen ist nicht zulässig.
- (5) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, jederzeit den Zustand der gesamten baulichen Anlage zu überprüfen.

§ 21

Unterhaltung und Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten. Der Nutzungsberechtigte ist für jeden Schaden haftbar, der durch mangelnde Sicherheit der Grabstätte und seiner Anlagen verursacht wird.
- (2) Erscheint die Sicherheit des Grabmals nicht gewährleistet, ist der Nutzungsberechtigte verpflichtet unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr in Verzug kann die Friedhofsverwaltung Sicherungsmaßnahmen, wie das Umlegen von Steinen oder das Errichten von Absperrungen, treffen. Die Kosten trägt der Nutzungsberechtigte.
- (3) Wird der ordnungsgemäße Zustand des Grabmals, innerhalb der schriftlich von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Frist, nicht wieder hergestellt, so kann die Friedhofsverwaltung das Grab nach erneuter Aufforderung einebnen. Die dafür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Nutzungsberechtigten. Eine Aufbewahrungspflicht der Grabmale und sonstiger baulichen Anlagen besteht nicht.

§ 24 gilt entsprechend

§ 22

Herrichtung einer Grabstätte

- (1) Alle Wahlgräber müssen 12 Monate nach der Bestattung im Rahmen der Vorschriften des § 23 hergerichtet werden.
- (2) Wird ein Grab innerhalb der Nutzungszeit, nicht in friedhofswürdiger Weise instand gehalten, so ist nach § 21 Abs. 3 zu verfahren.

§ 23

Gestaltungsgrundsätze

- (1) Grabstätten, Grabmale und bauliche Anlagen sind so zu gestalten, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Bei Rasenwahlgrabstätten ist die Aufstellung eines stehenden Steines möglich. Hier ist bündig um den Stein herum eine 10 cm breite Platte ebenerdig zu verlegen. Der Bereich vor dem Grabstein kann auch auf 25 cm ausgedehnt werden.
- (3) Grabmale sind nur aus Naturstein oder Holz zu fertigen. Kunststeine und sonstige Kunststoffe sind nicht zulässig.

Als Richtmaß für Grabmale gilt:

Bei einstelligen Wahlgrabstellen sollte eine Ansichtsfläche von 0,6 m² und
Bei mehrstelligen eine Ansichtsfläche von 1 m² nicht überschritten werden.

Namensplatten haben eine Abmessung von 50 x 50 cm und eine Mindeststärke von 6 cm.

- (4) Wahlgrabstätten müssen mit einer Einfassung aus Naturstein umrandet werden. Diese darf ab Oberkante Erdoberfläche nicht mehr als 10 cm betragen. Die Einfassungen müssen sich an den Fluchten vorhandener Gräber orientieren.

- (5) Die Abmessungen der Gräber (Breite x Höhe) gestalten sich wie folgt:

- | | |
|----------------------------|---------------|
| (a) Einzelerdgrabstätte: | 1,00 x 2,00 m |
| (b) Doppelerdgrabstätte: | 2,40 x 2,00 m |
| (c) Einzelurnengrabstätte: | 1,00 x 1,00 m |
| (d) Kinderwahlgrabstätte: | 0,80 x 1,00 m |

Die Abmessungen sonstiger Gräber sind mit der Friedhofsverwaltung abzusprechen.

- (6) Die Anbringung eines Lichtbildes ist zulässig, wenn die Größe des Lichtbildes von 11 x 16 cm nicht überschritten wird.
- (7) Das Aufstellen von Bänken und Sitzgelegenheiten ist zustimmungspflichtig.
- (8) Grababdeckungen dürfen nicht über die Grabstätte hinaus ragen und sind ausschließlich bei Wahlgrabstätten, nicht jedoch bei Rasenwahlgrabstätten möglich.
- (9) Innerhalb von 6 Monaten nach der Beerdigung ist die Grabstätte gärtnerisch zu gestalten. Die Bepflanzung darf über die Grabstätte nicht hinausragen, angrenzende Grabstätten und Wege nicht beeinträchtigen und eine Höhe von 1,50 m dauerhaft nicht überschreiten.

- (10) Aus Gründen des Umweltschutzes ist das Verwenden und Anliefern von Kunststoffen und sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen für die Grabgestaltung und den Grab schmuck untersagt. Ausgenommen sind Kunststoffartikel mit längerem Gebrauchswert wie Steckvasen, Blumenschalen und Markierungszeichen.
- (11) Die Pflege der Wege zwischen einzelnen Grabstätten obliegt je zur Hälfte den Nutzungsberechtigten der angrenzenden Gräber.
- (12) Die Gestaltung der Friedhofsanlage obliegt der Friedhofsverwaltung. Ein Nutzungs berechtigter hat keinen Anspruch auf das Beseitigen von Bäumen, Hecken und Pflanzen.

§ 24

Einebnung und Abräumen der Grabstätte

- (1) Eine vorzeitige Einebnung oder das Entfernen von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen kann nur erfolgen, wenn eine schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung eingeholt wurde.
Für die Pflege der Grabstätte wird bis zum Ablauf der Ruhezeit eine Gebühr nach der geltenden Gebührensatzung festgelegt.
- (2) Das Abräumen von Grabstätten erfolgt grundsätzlich durch die Friedhofsverwaltung. Einebnungen in Eigenleistung sind mit schriftlicher Genehmigung der Friedhofsverwaltung möglich.
- (3) Die Friedhofsverwaltung behält sich vor künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen für eine von ihr bemessene Zeit zu erhalten. Diese dürfen während dieser Zeit nicht entfernt oder verändert werden.

VI. Schlussbestimmungen

§ 25

Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, die vor Inkrafttreten dieser Satzung genehmigt worden sind, gelten die Vorschriften der zum Zeitpunkt der Vergabe gültigen Satzung. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen. Für die Änderung der Gestaltung bereits angelegter Grabstätten und Felder gelten die Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf zwei Nutzungszeiten nach § 11 Abs. 6 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Ruhezeit der letzten Bestattung oder vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 26

Ausnahmebestimmungen

Ausnahmen von dieser Satzung können von der Friedhofsverwaltung genehmigt werden. Ein Anspruch darauf besteht nicht.

§ 27

Haftung

- (1) Der Friedhofsverwaltung obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Insbesondere ist die Friedhofsverwaltung nicht verpflichtet zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und/oder Tiere verursacht werden können Vorkehrungen zu treffen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt entstehen. Auf den Friedhöfen erfolgt eingeschränkter Winterdienst.
- (3) Die Friedhofsverwaltung haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung und Verhalten auf den Friedhöfen, ihrer Anlagen und Einrichtungen durch Dritte oder Tiere entstehen. Ferner ist die Haftung bei Diebstahl und Grabschändung ausgeschlossen.
- (4) Im Übrigen haftet die Stadt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (5) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für schuldhaft verursachte Schäden, die der Friedhofsverwaltung durch eine unsachgemäße oder den Vorschriften dieser Friedhofsatzung widersprechende Benutzung oder einen mangelhaften Zustand der Grabstätte oder ohne Genehmigung oder abweichend von der Genehmigung errichtete Grabmale, Einfassung sonstige bauliche Anlagen, entstehen.

§ 28

Gebühren

Für die Benutzung der von der Stadt verwalteten Friedhöfe und deren Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils gültigen Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich als Besucher entgegen § 5 Absatz 1 und 3 nicht der Würde des Friedhofes entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofpersonals nicht befolgt,
 2.
 - a) die Wege ohne Genehmigung mit Fahrzeugen aller Art und Sportgeräten (z.B. Rollschuhen, Inlineskatern), Kinderwagen, Rollstühle und Rollatoren ausgenommen, befährt,
 - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen und gewerbliche Dienste anbietet,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,
 - e) Druckschriften verteilt,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt und Rasenflächen, soweit sie nicht als Wege dienen, Grabstätten und Grabeinfassungen betritt,
 - h) lärmt und spielt,
 - i) Tiere mitbringt und Hunde nicht an kurzer Leine führt,
 3. als Gewerbetreibender entgegen § 6 tätig wird, außerhalb der vereinbarten oder festgesetzten Zeiten Arbeiten durchführt sowie Werkzeuge und Materialien unzulässig lagert,
 4. entgegen § 18 ohne vorherige Zustimmung Grabmale oder bauliche Anlagen errichtet oder verändert,
 5. Grabmale entgegen § 19 nicht fachgerecht befestigt und fundamentierte,
 6. Grabmale entgegen § 21 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,
 7. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 24 Absatz 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernt,
 8. Kunststoffe und andere nichtverrottbare Werkstoffe insbesondere entgegen § 23 Absatz 2 verwendet oder so beschaffenes Zubehör nicht vom Friedhof entfernt oder in den bereitgestellten Behältern entsorgt,
 9. entgegen § 9 Absatz 1 Totengedenkfeiern ohne Zustimmung der Stadt durchführt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 30

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vorherige Friedhofssatzung vom 11.12.2014 außer Kraft.

Königslutter am Elm, den

gez. Hoppe

(L.S.)

(Hoppe)
Bürgermeister

ABl.-Nr. 26 vom 28.06.2019

105.

Bekanntmachung der

1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren durch die Stadt Königslutter am Elm (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), nach §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) sowie § 13 Abs. 4 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen (BestattG) vom 08.12.2005 (Nds. GVBl. S.381) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt

Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 27.06.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung der Anlage

Die Anlage 1 der Friedhofsgebührensatzung vom 11.02.2014 wird ersetzt durch die Anlage 1 dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

§ 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Schuldner der Gebühren sind die Antragstellerin/der Antragsteller, die/der jeweilige Nutzungsberechtigte oder die Bestattungspflichtigen gemäß § 8 Abs. 3 des Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.“

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung bzw. der Benutzung der Friedhofseinrichtungen. Als Beginn der Inanspruchnahme von Grabstätten gilt der Zeitpunkt, zu dem das Nutzungsrecht begründet oder verlängert wird. Die Gebühren für die Nutzung der Grabstätten können im Zusammenhang mit der Begründung oder Verlängerung des Nutzungsrechts für die gesamte Nutzungszeit erhoben werden. Hinsichtlich der Gebühren für die Einebnung der Grabstätten gilt dies im Fall der Begründung und der Verlängerung des Nutzungsrechts entsprechend.
- (2) Die Gebühren für die jährliche Standsicherheitsprüfung werden bei der Genehmigung des Grabmals sowie bei der Verlängerung des Nutzungsrechts erhoben.
- (3) Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) In besonderen Fällen können Sicherheitsleistungen (Vorauszahlungen) erhoben werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Königslutter am Elm, 27.06.2019

gez. Hoppe

(Hoppe)

Bürgermeister

Anlage 1

zur 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung

1.	Grabart	Gebühr in Euro
1.1	Grabstätten für Erdbestattungen	
a)	Einzel-Erdwahlgrab	887,67
b)	Doppel-Erdwahlgrab	1.337,48
c)	Dreier-Erdwahlgrab	1.787,30
d)	Vierer-Erdwahlgrab	2.237,11
e)	Erdrasenwahlgrab	867,08
f)	Doppel-Erdrasenwahlgrab	1.296,30
g)	Erdrasenreihengrab	867,49
h)	Kindergrab (bis zum vollendeten 5. Lebensjahr)	465,15
1.2	Grabstätten für Urnenbestattungen	
a)	Einzel-Urnenwahlgrab	673,58
b)	Doppel-Urnenwahlgrab	909,29
c)	Urnenrasenwahlgrab	666,35
d)	Urnenrasenreihengrab	541,71
e)	Anonymer Urnenhain	508,13
f)	Teilanonymes Gemeinschaftsgrabfeld	508,13

2.	Bestattung / Ausbettung	Gebühr in Euro
	Ausheben und Verfüllen der Grabstätte, Grabmatten, Hilfsmittel zum Absenken des Sarges, ein Streukasten mit Schaufel, Benutzung von Sargwagen, Abräumen der Kränze, erste Hügellung mit Kasten	
a)	Erdbestattung in Wahlgrabstätten	876,46
b)	Erdbestattung in Rasenreihen- und Rasenwahlgrabstätten	1.022,53
c)	Kinderbestattung bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	438,23
d)	Urnenbestattung	219,11
e)	anonyme Urnenbestattung	146,07
f)	Fötensargbestattung	219,11
g)	Ausbetten von Urnen	292,15

3.	Gebühren für Grabpflege	Gebühr / Jahr in Euro	Gebühr über 30 Jahre Nutzungsdauer bei Neuworb
a)	Pflegegebühr bei vorzeitiger Einebnung pro Jahr und Grabstelle	6,39	
b)	Grabpflege Erdrasenwahlgrab	5,36	160,80
c)	Grabpflege Doppel-Erdrasenwahlgrab	10,72	321,60
d)	Grabpflege Erdrasenreihengrab	5,36	160,80
e)	Grabpflege Urnenrasenwahlgrab	2,71	81,30
f)	Grabpflege Urnenrasenreihengrab	1,29	38,70
g)	Grabpflege anonymer Urnenhain	0,87	26,10
h)	Grabpflege teilanonymes Gemeinschaftsgrabfeld	0,87	26,10

4.	Gebühren für die Grabräumung	Gebühr in Euro
a)	Einebnungsgebühren Einzelerdgrabstätte	177,18
b)	Einebnungsgebühren je weitere Erdgrabstätte	177,18
c)	Einebnungsgebühren Einzelurnenwahl-, Erdwahl-rasen-, Urnenrasenwahl- und Kindergräber	88,59
d)	Einebnungsgebühren Rasenreihengrabstätte	44,29

5.	Trauerhallen und Kapellen	Gebühr in Euro
a)	Benutzung der Trauerhalle (klein): Ortschaften Schickelsheim, Sunstedt, Rhode, Rieseberg, Rottorf, Uhry	119,22
b)	Benutzung der Trauerhalle (mittel): Ortschaften Boimstorf, Glentorf, Groß Steinum, Klein Steimke, Rotenkamp, Scheppau	184,63
c)	Benutzung der Trauerhalle (groß): Friedhof Helmstedter Straße, Ortschaften Beienrode, Ochsendorf	191,27

6.	Leichenhalle / Kühlzelle	Gebühr in Euro
a)	Benutzung der Kühlkammer je angefangenem Tag	0,63

7.	Verwaltungsgebühren	Gebühr in Euro
a)	Genehmigung für Einebnung in Eigenleistung	27,62
b)	Zulassung jeder weiteren Urne in eine vorhandene Grabstätte	37,98
c)	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Umrandung oder sonstigen baulichen Anlage	34,52
d)	Genehmigung zur Änderung oder Ergänzung eines vorhandenen Grabmals	31,07
e)	Genehmigung zur Legung einer Namensplatte	31,07
f)	Zustimmung zur Umbettung	82,86

8.	Standsicherheitsprüfung	Gebühr in Euro
	Jährliche Standsicherheitsprüfung für aufrechtstehende Grabmale je Jahr - wird für die Laufzeit des Nutzungsrechtes erhoben	2,85

Für weitere nicht vorgenannte Leistungen der Friedhofsverwaltung oder für den Friedhof tätige Mitarbeiter/innen wird je Mitarbeiter/in und angefangene 15 Minuten ein Aufwand von 10,50 € berechnet. Bei einem Maschineneinsatz erhöht sich der Betrag einschl. Mitarbeiter auf 70 €/angefangene Stunde.

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck